

Statuten Fussballclub Wollerau

<p>I. NAME, SITZ UND ZWECK</p>	
<p>Art. 1</p>	<p>Unter dem Namen „Fussballclub Wollerau“ (nachstehend FCW) besteht seit dem 11. September 1948 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wollerau.</p>
<p>Art. 2</p>	<p>Der FCW bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.</p>
<p>Art. 3</p>	<p>Die Clubfarben sind rot-gelb. Allfällige Abweichungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Der FCW ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA sowie des SFV sind für den Verein, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.</p>
<p>II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN</p>	
<p>Art. 6</p>	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitgliedern b) Junioren c) Seniorenmitgliedern d) Ehrenmitgliedern e) Freimitgliedern f) Passivmitgliedern <p>a) Aktivmitglieder sind beim SFV gemeldete Spieler der Aktivmannschaften, die das vom SFV festgelegte Juniorenalter überschritten haben.</p> <p>b) Juniorenmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt. Die Beitrittserklärung aller minderjährigen Spieler (auch der in Aktivmannschaften spielenden) müssen von den Eltern bzw. deren gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.</p> <p>c) Seniorenmitglied kann werden, wer das reglementarisch vom SFV festgesetzte Alter erreicht hat, sofern er</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiver Fussballer ist oder früher war - neu zugezogener Seniorenspieler des FCW ist <p>d) Zum Ehrenmitglied kann (auf Antrag des Vorstandes) von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Zur Wahl ist die Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.</p> <p>e) Freimitglied wird, wer das Alter 50 erreicht hat.</p> <p>f) Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der den jeweils geltenden Passivmitgliederbeitrag entrichtet</p> <p>Über die Verleihung der Vereinsmitgliedschaft nach Buchstaben a-c sowie d entscheidet der Vorstand, vorbehältlich der nachträglichen Zustimmung der Generalversammlung. Die Bewerber haben die Beitrittserklärung des Vereins, entsprechend den Statuten und Reglementen des SFV, zu unterzeichnen.</p> <p>Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr erheben.</p>

Statuten Fussballclub Wollerau

Art. 7	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch Austrittserklärung eines Mitgliedes gemäss Art. 6 a-e an den Vorstand. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen rückständigen finanziellen Verpflichtungen. b) Nach Ausschluss durch den Vorstand nach vereinsschädigendem Verhalten, nach Verstössen gegen die Statuten oder Widersetzung von Anordnungen der Vereinsfunktionäre. Es besteht ein Rekursrecht an die nächste stattfindende Generalversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederrechnungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. <p>Der Verein behält sich die Anwendung des Reglementes des SFV betreffend Boykottierung von Vereinsmitgliedern vor.</p> <p>Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.</p>
Art. 8	<p>Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und sind jährlich zum voraus zu entrichten. Ausgenommen von den Jahresbeiträgen sind Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstand, Kommissionsmitglieder, Trainer und Schiedsrichter während der Dauer ihrer Amtszeit. Diese erwähnten Ausnahmen zahlen lediglich allfällige Lizenzgebühren des SFV. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.</p>
Art. 9	<p>Allen Mitgliedern ab 18. Altersjahr (ausser Passivmitgliedern) stehen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht zu.</p>
Art. 10	<p>Der Vorstand hat die Möglichkeit, Bussen, welche durch den Verband ausgesprochen werden, dem betreffenden Vereinsmitglied weiter zu verrechnen.</p>
<h2>III ORGANISATION</h2>	
Art. 11	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren <p>Den Organen unterstehen allfällige Kommissionen, welche durch den Vorstand von Fall zu Fall gebildet werden können. Kommissionen können mit Kompetenzen (Weisungsbefugnisse) ausgestattet werden.</p>
Art. 12	<p>Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>
Art. 13	<ul style="list-style-type: none"> a) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel innert 3 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher. b) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe einberufen. Im letzteren Fall ist die Generalversammlung innert dreier Wochen durchzuführen.
Art. 14	<p>Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmezähler b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder (sofern stattgefunden) der letzten ausserordentlichen Generalversammlung c) Berichterstattung des Präsidenten sowie allfälliger Kommissionsvorsitzenden d) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes e) Neuwahlen des Vorstandes, der Revisoren und weiterer Kommissionen f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder h) Statuten- und Reglementsänderungen i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Vereinigung mit einem anderen Verein j) Verschiedenes
Art. 15	<p>Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 6 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.</p>

Statuten Fussballclub Wollerau

Art. 16	<p>a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mindestens 20% der stimmberechtigten Mitgliedern entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird innert einem Monat eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>b) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>c) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.</p> <p>d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Wahl oder Abstimmung.</p> <p>e) Bei Beschlussfassung betreffend Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und die zustimmende Mehrheit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.</p> <p>f) Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident des Vereins.</p> <p>g) Das Protokoll wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person geführt.</p> <p>h) Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diskutiert und zur Beschlussfassung gebracht werden.</p> <p>i) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.</p>
Art. 17	<p>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Finanzchef - Sekretär - Leiter Junioren - Verantwortlicher „Spielbetrieb“ - Verantwortlicher „Marketing“ - Verantwortlicher „Sportanlagen“ - Weiteren Mitgliedern nach Bedarf <p>Den einzelnen Vorstandsmitgliedern können zusätzliche Ressorts zugeteilt werden. Im weiteren übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich als Vizepräsident die Stellvertretung des Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich diesbezüglich selber.</p>
Art. 18	<p>Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen, überwacht die sportlichen und geselligen Anlässe, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. In den Vorstand kann, mit Ausnahme der Junioren unter 18 Jahren, jedes Mitglied gewählt werden.</p>
Art. 19	<p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Zu wichtigen Geschäften kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder zu einer Sitzung einladen.</p>
Art. 20	<p>Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern, aus Vereinsmitgliedern oder allenfalls unter Beizug Aussenstehender, verschiedene Kommissionen (Arbeitsgruppen) bilden.</p>
Art. 21	<p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder haben je hälftig alternierende Amtsdauern aufzuweisen. In begründeten Fällen kann die Generalversammlung von diesen Grundsätzen abweichen.</p>
Art. 22	<p>Die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins führen der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</p>
Art. 23	<p>Es bestehen 2 Rechnungsrevisoren. Diese werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.</p>
Art. 24	<p>Bücher und Belege müssen den Rechnungsrevisoren jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.</p>
Art. 25	<p>Der Revisorenbericht ist dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.</p>

Statuten Fussballclub Wollerau

IV	FINANZEN
Art. 26	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vorstands- oder Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.
Art. 27	<p>Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Spieleinnahmen c) Gönnerbeiträge d) Subventionen und Rückvergütungen e) Erträge besonderer Vereinsveranstaltungen f) Erträge aus Marketing g) Erträge aus der Vereinswirtschaft h) Sammlungen und Schenkungen i) Diverse Einnahmen <p>In besonderen Fällen kann der Verein ausserordentliche Beiträge erheben. Sie müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.</p> <p>Der Verein hat einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben.</p>
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 28	Änderungen der Statuten bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlossene Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Schweizerischen Fussballverbandes.
Art. 29	Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Wollerau in Verwahrung gegeben, bis sich in dieser Gemeinde ein neuer Fussballclub gebildet hat. Die Übergabe eines eventuellen Vereinsvermögens darf an letzteren nur dann erfolgen, wenn sich dieser den Namen und die gleichen Ziele, wie sie in den vorliegenden Statuten niedergelegt sind, zu eigen macht. Die Dauer der Verwahrung beschränkt sich auf 20 Jahre. Konstituiert sich während dieser Zeit kein neuer Fussballclub Wollerau, hat die Gemeinde das aufbewahrte Vereinsvermögen zu sportlichen Zwecken zu verwenden.
VI	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
Art. 30	Diese Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 29. Juni 2016 und nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1994.

Wollerau, 29. Juni 2016
Fussballclub Wollerau


Stefan Ott
(Präsident)


Michael Glauser
(Sekretär)



Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz
Case postale, 3000 Bern 15, Suisse
Casella postale, 3000 Berna 15, Svizzera
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland

Genehmigt durch den SFV am 31.08.2016